

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99958 Nägelstedt**

E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**

KSV 1992 Kali Roßleben
Thomas Sauerbier
Hauptstraße 57
06647 Lossa

Verteiler:
Antragsteller
Antragsgegner
Staffelleiter
Verbandsschiedsgericht
Vorstand

Nägelstedt, 03.06.2008
Az.: VRA 02/2008

URTEIL

In dem Einspruchsverfahren des KSV 1992 Kali Roßleben in dem Rechtsstreit gegen die Wertung des Spieles Nr.:183 der Verbandsliga Herren, hat der Verbandsrechtsausschuss am 03.06.2008 in Bad Langensalza in der Besetzung

Andree Beck	Vorsitzender
Volker Pohl	Mitglied
Bernd Neumann	Mitglied

verhandelt und auf Recht erkannt:

- 1.Die Zulässigkeit eines vom Vorsitzenden angeordneten Verfahrens in schriftlicher Form wird bestätigt, da das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorliegt.
- 2.Der Einspruch des KSV 1992 Kali Roßleben wird **abgewiesen**.
- 3.Das Spiel Nr.: 183 wird wie ausgetragen gewertet.
- 4.Das Urteil wird mit seiner Zustellung rechtskräftig.

Tatbestand:

Am 29.03.2008 fand das Punktspiel der Verbandsliga zwischen dem KSV Tiefenort 1920 e.V. (Antragsgegner) und dem KSV 1992 Kali Rossleben e.V. (Antragsteller) statt. Auf dem Spielbericht wurde durch den Antragsteller Protest eingelegt, mit der Begründung, dass der Sportfreund Daniel Roland Radler vom Antragsgegner während des Punktspieles Radler (Alkohol) getrunken hat. Die entsprechende Begründung des Protestes erfolgte schriftlich per Fax am 30.03.2008 durch den Sportfreund Uwe Lewinski an den Staffelleiter. Mit Schreiben vom 02.04.2008 wies der Staffelleiter, Sportfreund Siegfried Zipprod, den Protest des Antragstellers ab.

Der Antragsteller legte fristgemäß ohne Datumsangabe schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein. Der Einspruch wurde durch den Verbandsrechtsausschuss in der heutigen Sitzung abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Im Punkt A 8 Rauch- und Alkoholverbot der Sportordnung des DKBC Teil A ist festgelegt *„Für Spieler im Mannschaftsspielbetrieb gilt vor und während des Wettkampfes Alkoholverbot. Spieler, die sichtbar unter Alkohol stehen, sind vom Wettkampf auszuschließen.“*

„Diesbezügliche Ahndungen erfolgen ausschließlich durch den Schiedsrichter/Aufsichtführenden.“

Weiterhin ist im Punkt 2.2.6 Startrecht der Durchführungsbestimmungen für den Wettkampfbetrieb des Thüringer Kegler – Verbandes 2007/2008 (DfB) ausgeführt, *„Es darf kein Startrecht erteilt werden, wenn- der Spieler sichtbar unter Alkoholeinfluss steht“*.

Die Tatsache, dass der Sportfreund Daniel Roland nach seinem Wurfprogramm während des Wettkampfes Alkohol getrunken hat, konnte weder bestätigt noch widerlegt werden. Dazu liegen die Stellungnahmen des Antragstellers, des Antraggegners und des Schiedsrichters vor.

Deshalb erfolgte auch keine Ahndung während des Wettkampfes durch den Schiedsrichter Sportfreund Mathias Ortwig

Verstöße gegen die Sportordnung sind gemäß Punkt A 11 der Sportordnung des DKBC Teil A nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO) zu ahnden.

In der RVO und auch in den DfB gibt es keine Festlegung, die einen Punktverlust bzw. das Streichen des Einzelergebnisses vorsieht.

Die ungeschriebenen Gesetze der sportlichen Fairness während und nach dem Spiel wurde von beiden Mannschaften grob missachtet, was aus den Stellungnahmen des Antragstellers und Antragsgegners zum Ausdruck kommt.

Wir als Verbandsrechtsausschuss distanzieren uns ganz entschieden vom Alkohol bei sportlichen Wettkämpfen insbesondere wegen der Vorbildwirkung für unsere jungen Sportler.

Wir sollten uns immer unser Motto ***Kegeln – damit die Freizeit Freude macht !*** vor Augen halten.

Rechtsmittelbelehrung:

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DFB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

Beck
Vorsitzender